

Ratgeber

Fernabsatzverträge
und
außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossene Verträge



Verbraucherrechte stärken

Inhalt und Satz
Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
3. Auflage, 1. September 2014, Potsdam

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 2 |
| 2. Der Verbrauchervertrag | 4 |
| 2.1. Begriffe | 4 |
| 2.2. Allgemeine Informationspflichten und Grundsätze | 5 |
| 2.3. Besondere Vertriebsformen | 9 |
| 2.3.1. Begriffe | 9 |
| 2.3.2. Besondere Informationspflichten ... | 10 |
| 3. Das Widerrufsrecht | 10 |
| 3.1. Form des Widerrufs | 11 |
| 3.2. Frist | 11 |
| 3.3. Beginn der Widerrufsfrist | 12 |
| 3.4. Widerrufsfolgen | 14 |
| 3.5. Rückgabe- statt Widerrufsrecht | 16 |
| 3.6. Ausnahmen | 17 |
| 4. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr | 19 |
| 5. Gesetzesauszüge | 21 |
| 5.1. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) | 21 |
| 5.2. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) | 39 |

1. Einleitung

Schon seit Jahrzehnten erfreuen sich Warenbestellsysteme auch bei Verbrauchern großer Beliebtheit. Das Interesse an derartigen Einkaufsmöglichkeiten hat mit der Entwicklung des Internets ganz erheblich zugenommen. Hierzu trägt insbesondere der Umstand bei, dass viele Waren im Internet sehr viel preiswerter erhältlich sind als in herkömmlichen (Laden-)Geschäften. Andererseits sind in einem Warenbestellsystem geschlossene Verträge für den Verbraucher aber auch mit spezifischen Risiken verbunden. So erwirbt er eine Ware, die er – anders als in einem Ladengeschäft – vor Abschluss des Kaufvertrages nicht persönlich in Augenschein nehmen kann. Zudem ist im Internet mit wenigen Mausklicks manch eine Bestellung ausgelöst, die der Verbraucher bei reiflicher Überlegung nicht getätigt hätte. Dieser besonderen Gefährdungslage tragen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft Rechnung, die dem Verbraucher bei derartigen Fernabsatzverträgen besondere Rechte einräumen.

Der deutsche Gesetzgeber hatte diese Richtlinien zunächst im Fernabsatzgesetz von 1999 umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts sind die Regelungen aus dem Fernabsatzgesetz im Jahre 2003 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) integriert worden (damals §§ 312b ff.). In der Folge wurden die Vorschriften mehrfach ge-



ändert und mit Wirkung ab dem 13.06.2014 komplett neu gefasst. Dabei wurde u.a. auch eine Harmonisierung mit den früheren „Haustürgeschäften“, die das Gesetz heute als „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ bezeichnet, herbeigeführt. Leider sind die Normen wesentlich komplexer geworden. Der Gesetzgeber musste einerseits wiederum eine Vielzahl europarechtlicher Vorgaben umsetzen. Andererseits hat er versucht, zahlreiche in der Rechtsprechung umstrittene Fragen gesetzlich zu beantworten. Herausgekommen ist ein überaus detailliertes Regelwerk, das weder Unternehmer noch Verbraucher ohne Weiteres überblicken können.

Wir haben Ihnen im Anhang dieser Broschüre die aktuelle Fassung der im Folgenden genannten Paragraphen des BGB und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) abgedruckt, so dass Sie sich selbst ein Bild von der komplexen Gesetzesfassung machen können. Unsere folgenden Ausführungen geben die Rechtslage nur im Überblick und vereinfacht wieder, um den Rahmen dieses Ratgebers nicht zu sprengen. Wir konzentrieren uns auf die Regelungen des für Verbraucher besonders wichtigen Widerrufsrechts gem. § 312g Abs. 1 BGB.

Dieses Widerrufsrecht steht Verbrauchern sowohl bei den „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ als auch bei den „Fernabsatzverträgen“ zu. Es ermöglicht

den Verbrauchern, sich unter bestimmten Voraussetzungen ohne Angabe von Gründen wieder von derartigen Verträgen zu lösen.

Ziel dieser Broschüre ist es, Ihnen die betreffenden Regelungen anschaulich nahe zu bringen und Ihnen zu ermöglichen, Ihre Rechte auf diesem Gebiet effektiv wahrzunehmen.



Diese Broschüre kann dennoch eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn ein kostenträchtiger Rechtsstreit absehbar ist, raten wir Ihnen, zusätzlich sachkundige Hilfe durch eine qualifizierte Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

2. Der Verbrauchervertrag

Die gesetzlichen Regelungen in §§ 312 ff. BGB knüpfen an den Begriff des **Verbrauchervertrags** an.

2.1. Begriffe

Verbraucherverträge sind entgeltliche Verträge, die zwischen Verbrauchern und Unternehmern geschlossen werden.

Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden ebenfalls erfasst, soweit sie nur zu privaten

Zwecken handeln.

Unternehmer ist hingegen, wer ein Rechtsgeschäft in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.



In Angeboten im Internet behaupten Verkäufer häufig, als "Privatperson" zu handeln, um eine Geltung der Regeln über Verbraucherverträge zu vermeiden. Auf die bloße Behauptung, als "Privatperson" zu handeln, kommt es jedoch nicht an. Maßgeblich sind allein die tatsächlichen Umstände. Wer gewerblich handelt, wofür z.B. der Umfang der Tätigkeit ein Indiz sein kann, ist auch dann Unternehmer, wenn er sich selbst als "Privatperson" bezeichnet.

Entgeltliche Verträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer für seine Leistung eine Zahlung des Verbrauchers erhalten soll. Die Bezeichnung (Preis, Lohn, Honorar, Vergütung, Gebühr, etc.) ist gleichgültig. Statt einer Zahlung genügt auch eine sonstige Gegenleistung des Verbrauchers (z.B. Bürgschaftserklärung).

2.2. Allgemeine Informationspflichten und Grundsätze

Bei allen Verbraucherverträgen treffen den Unternehmer nach § 312a BGB bestimmte Informationspflichten. Ferner muss er bestimmte Grundsätze zum Schutz der Interessen der

Verbraucher einhalten.

So verpflichtet § 312a Abs. 1 BGB den Unternehmer, wenn er einen Verbraucher zum Zwecke des Vertragschlusses anruft, seine Identität und den geschäftlichen Zweck seines Anrufs sofort offenzulegen.

§ 312a Abs. 2 BGB verweist auf Art. 246 EGBGB, wo eine Vielzahl von Informationspflichten festgelegt sind. So muss der Unternehmer z.B. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung beschreiben. Außerdem muss er über den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile informieren und die Liefer- und Versandkosten genau angeben.

Vereinbarungen über entgeltliche Nebenleistungen können nach § 312a Abs. 3 BGB nur ausdrücklich geschlossen werden. Bei Vertragsschlüssen im Internet dürfen solche Zusatzleistungen nicht voreingestellt sein, andernfalls ist die Vereinbarung über das zusätzliche Entgelt unwirksam. Damit ist der Gesetzgeber einer bisher im Internet verbreiteten Praktik entgegen getreten, bei der dem Verbraucher entgeltpflichtige Zusatzleistungen dadurch „untergeschoben“ wurden, dass diese Leistungen im Bestelldialog schon vorgekreuzt waren, der Verbraucher das Häkchen also selbst entfernen musste, wenn er die Bestellung der Zusatzleistung verhindern wollte (sog. Opt-Out). Der Gesetzgeber folgt damit der Rechtsprechung,

die solche Praktiken schon nach der bisherigen Rechtslage vielfach für unzulässig gehalten hat.

Außerdem muss der Unternehmer Verbrauchern nach § 312a Abs. 4 BGB wenigstens eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit anbieten. Auch mit dieser Regelung folgt der Gesetzgeber nun der Rechtsprechung, die Unternehmer schon bisher in dieser Pflicht sah.



Der Schwerpunkt der Regelung liegt hier auf „gängig“ und „zumutbar“. Sie müssen es nicht akzeptieren, wenn Ihnen ein Unternehmer etwa nur die Zahlung mit einer nur von ihm ausgegebenen, kaum verbreiteten Kreditkarte kostenlos anbietet. Sie können den Vertrag in diesem Fall unter Wahl des Ihnen angenehmsten, vom Unternehmer angebotenen Zahlungsmittels schließen und sodann die Zahlung des vom Unternehmer für die Wahl dieses Zahlungsmittel verlangten zusätzlichen Entgelts verweigern.

Bietet der Unternehmer wenigstens eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit, darf er zwar für andere Zahlungsmittel ein Entgelt verlangen. Dieses darf dann aber nicht höher sein als die ihm durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehenden Kosten.



Diese Regelung verhindert, dass der Unternehmer mit

überhöhten Zahlungsmittelentgelten verschleierte Nebeneinnahmen zu Lasten des Verbrauchers erzielt. Ist das vom Unternehmer für das Zahlungsmittel verlangte Entgelt höher als die für das Zahlungsmittel anfallenden tatsächlichen Kosten, müssen Sie das Zahlungsmittelentgelt gar nicht (auch nicht in Höhe der tatsächlichen Kosten) bezahlen.

Ebenfalls ab 13.06.2014 erklärt § 312a Abs. 5 BGB die bisher verbreitete Praktik für unzulässig, Verbrauchern zur Klärung von Fragen zur Durchführung eines bereits abgeschlossenen Vertrages nur teure Sonderrufnummern anzubieten. Der Verbraucher muss für derartige Telefonate nun keine Entgelte mehr bezahlen, die über die Entgelte für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes hinausgehen. Die Praktik der teuren Sonderrufnummern dürfte im Fernabsatzrecht damit ihr Ende gefunden haben. Zwar dürfen Unternehmer solche teuren Rufnummern noch für Bestellanrufe anbieten. Daran dürften sie aber wenig Interesse haben, weil sie wohl kaum potentielle Kunden durch teure Sonderrufnummern von einer Bestellung abhalten wollen.



Bietet Ihnen ein Unternehmer zur Klärung von Fragen zur Durchführung eines bereits abgeschlossenen Vertrages nur teure Sonderrufnummern an, können Sie diese anrufen, müssen aber das Entgelt für den Anruf nicht bezahlen. Das

Gesetz stellt klar, dass Sie die Zahlung auch gegenüber Ihrem Telefonanbieter verweigern können.

2.3. Besondere Vertriebsformen

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (früher Haustürgeschäfte) und für Fernabsatzverträge trifft das Gesetz weitergehende Regelungen.

2.3.1. Begriffe

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind im Wesentlichen solche Verträge, die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Unbeschadet des Vorliegens dieser Voraussetzungen gehören hierzu in der Regel auch Verträge, die auf sog. Kaffeefahrten geschlossen werden.

Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen Unternehmer und Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden. Zu den Fernkommunikationsmitteln gehören z.B. Briefe, Telefonanrufe, Telefaxe, E-Mails und SMS.



Bestellen Sie z.B. über ein Internetformular Artikel aus dem Online-Katalog eines Versandhauses, kommt ein Fernabsatzvertrag zu Stande.

2.3.2. Besondere Informationspflichten

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen treffen den Unternehmer gem. § 312d BGB sehr weitreichende Informationspflichten, die in Art. 246a EGBGB und für Finanzdienstleistungen in Art. 246b EGBGB geregelt sind. Die Vorschriften wiederholen die allgemeinen Informationspflichten aus Art. 246 EGBGB in für die spezifische Vertriebsform angepasster Weise und erlegen dem Unternehmer darüber hinaus zusätzliche Informationspflichten auf.

An eine Verletzung der Informationspflichten knüpft das Gesetz verschiedene Sanktionen. Hat der Unternehmer den Verbraucher z.B. nicht über von ihm verlangte Versandkosten informiert, kann er vom Verbraucher auch keine Versandkosten verlangen.

3. Das Widerrufsrecht

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht dem Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Die Parteien sind in diesen Fällen nicht mehr an den Vertrag gebunden, wenn der Verbraucher seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung fristgemäß widerruft.

3.1. Form des Widerrufs

Seit dem 13.06.2014 kann der Widerruf nur noch durch eine eindeutige Erklärung des Verbrauchers ausgeübt werden. Die Rücksendung der Ware allein ist – anders als nach der bisherigen Rechtslage – nicht mehr ausreichend. Dafür bedarf die Widerrufserklärung nun keiner bestimmten Form mehr.



Sie können nun z.B. auch telefonisch widerrufen. Aus Beweisgründen empfehlen wir aber, den Widerruf in Textform, also z.B. durch E-Mail oder Telefax, auszuüben.

Der Unternehmer kann auch ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen. Der Verbraucher ist zwar nicht verpflichtet, bei einem Widerruf auf dieses Formular zurückzugreifen. Verwendet er es aber, muss ihm der Unternehmer unverzüglich den Zugang des Widerrufs bestätigen.



Wenn der Unternehmer ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellt, sollten Sie dieses im Falle eines beabsichtigten Widerrufs auch nutzen. Durch die dann vom Unternehmer zuzusendende Zugangsbestätigung sichern Sie die Beweislage, falls es später zum Streit kommen sollte.

3.2. Frist

Die Widerrufsfrist beträgt gem. § 355 Abs. 2 S. 1 BGB 14 Tage, wobei die Frist durch die

rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung gewahrt wird.



Wenn Sie kurz vor Fristablauf widerrufen wollen, sollten Sie auf jeden Fall eine Form verwenden, die Ihnen im Streitfall den Nachweis der Absendung ermöglicht. Hier bietet sich z.B. ein Telefax an. Widerrufen Sie in solchen Fällen keinesfalls nur mündlich! Generell ist es besser, einige Tage vor Fristablauf zu widerrufen, so dass sie eine vom Unternehmer ggf. zu versendende Zugangsbestätigung noch vor Fristablauf erreicht und Sie dadurch „auf der sicheren Seite“ sind.

3.3. Beginn der Widerrufsfrist

Auch die Regelungen über den Fristbeginn wurden mit der Gesetzesänderung vom 13.06.2014 erheblich komplizierter. Zwar beginnt die Frist gem. § 355 Abs. 2 S. 2 BGB weiterhin grundsätzlich mit dem Vertragschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für viele Fälle ist jedoch „etwas anderes“ bestimmt. Den Fristbeginn beim Verbrauchsgüterkauf regelt § 356 Abs. 2 BGB. Hiernach beginnt die Frist im Regelfall erst, wenn der Verbraucher die Ware erhalten hat. Werden mehrere gemeinsam bestellte Waren getrennt geliefert oder wird die Ware in mehreren Teillieferungen geliefert, beginnt die Widerrufsfrist erst, wenn der Verbraucher die letzte Ware erhalten hat. Anders verhält es sich bei Verträgen, die von vornherein auf die regel-

mäßige Lieferung von Waren oder Leistungen über einen bestimmten Zeitraum gerichtet ist. Hier beginnt die Widerrufsfrist schon mit der ersten Lieferung.



Bestellen Sie z.B. bei einem Brennstofflieferanten im Internet Kaminholz, das von Oktober bis März jeweils monatlich in bestimmter Menge geliefert werden soll, beginnt die Widerrufsfrist schon mit der ersten Lieferung.

Die Widerrufsfrist beginnt wie bisher grundsätzlich nicht, bevor der Unternehmer seine Informationspflichten erfüllt hat. Nach der alten Rechtslage war in diesen Fällen ein Widerruf zeitlich quasi unbegrenzt möglich. Auch hier hat der Gesetzgeber mit der ab 13.06.2014 gültigen Gesetzesfassung nachreguliert. Nun erlischt das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem in § 356 Abs. 2 BGB bestimmten regulären Fristbeginn.

Bei Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht unter bestimmten Bedingungen schon dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat. Voraussetzung dafür ist jedoch u.a., dass der Verbraucher in Kenntnis des Erlöschens seines Widerrufsrechts der sofortigen Erbringung der Dienstleistung zugestimmt hat.

Eine ähnliche Regelung hat der Gesetzgeber nun in § 356 Abs. 5 BGB auch für Verträge über die Lieferung digitaler Inhalte ohne kör-

perlichen Datenträger, also z.B. den Download von Software, getroffen. Hier erlischt das Widerrufsrecht mit Beginn der Ausführung des Vertrages durch den Unternehmer, wenn der Verbraucher dem Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt und dem Unternehmer seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert.



Kaufen Sie im Internet z.B. Software, die Ihnen der Unternehmer per Download bereitstellen soll, so erlischt das Widerrufsrecht spätestens mit dem Download, wenn Sie dem sofortigen Leistungsbeginn zugestimmt haben und im Opt-In Verfahren (Häkchen muss vom Verbraucher selbst gesetzt werden) bestätigt haben, dass Sie Kenntnis vom Verlust des Widerrufsrechts haben.

3.4. Widerrufsfolgen

Wurde das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind die empfangenen Leistungen gem. § 357 Abs. 1 BGB spätestens 14 Tage zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung, für den Unternehmer mit deren Zugang.

Der Unternehmer muss etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren, soweit es sich nicht um Kosten für eine vom Verbraucher gewählte andere Art der Lieferung als die günstigste angebotene

Standardlieferung handelt.



Haben Sie sich einen Artikel beispielsweise per Express-Sendung zu 10 € Versandkosten liefern lassen, weil Sie es eilig hatten, obwohl der Unternehmer auch eine Standard-Lieferung zu 4 € angeboten hatte, muss er Ihnen im Falle des Widerrufs von den Versandkosten nur 4 € erstatten.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist in § 357 Abs. 6 BGB nun geregelt, dass der Verbraucher die Kosten der Rücksendung der Ware selbst tragen muss. Voraussetzung ist allerdings, dass ihn der Unternehmer bei Vertragsschluss ordnungsgemäß über diese Pflicht belehrt hat. Andernfalls muss der Unternehmer die Kosten der Rücksendung tragen.

Etwas anderes gilt wiederum bei bestimmten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über nicht paketversandfähige Waren. Hier muss der Unternehmer die Ware auf eigene Kosten abholen.



Unternehmer können von den gesetzlichen Regelungen über die Rücksendekosten freilich zu Gunsten des Verbrauchers vertraglich abweichen. So haben zahlreiche große Versandhändler im Anschluss an die Gesetzesänderung bereits erklärt, weiterhin die Rücksendekosten für Ihre Kunden übernehmen zu wollen. Gerade wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht,

dass der Kaufvertrag widerrufen werden muss, z.B. beim Kauf von passgenauer Bekleidung, sollten Sie vor dem Kauf prüfen, ob der Verkäufer im Widerrufsfall die Rücksendekosten übernimmt.

Ist die Ware beim Verbraucher beschädigt worden oder nicht mehr vorhanden, beeinträchtigt dies das Widerrufsrecht zwar nicht. Allerdings kann der Unternehmer berechtigt sein, Ersatz für eine Wertminderung zu verlangen. Gerade bei neuen Sachen tritt eine Wertminderung häufig schon durch die vertragsgemäße Benutzung der Sache ein. Allerdings muss der Verbraucher einen Wertersatz nur dann leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war und der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß belehrt hat.



Weiterhin gilt also, dass Sie die Sache zur Funktionsprüfung in Betrieb nehmen können, ohne schon deswegen Wertersatz leisten zu müssen.

3.5. Rückgabe- statt Widerrufsrecht

Die nach der bisherigen Rechtslage dem Unternehmer freistehende Möglichkeit, das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht zu ersetzen, ist mit der Neuregelung zum

13.06.2014 weggefallen.

3.6. Ausnahmen

Das Widerrufsrecht besteht jedoch nicht bei den in § 312g Abs. 2 Nr. 1 bis 13 BGB aufgezählten Verträgen. Zu diesen Ausnahmen gehören z.B. folgende Verträge:

§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB

Kein Widerrufsrecht besteht bei Verträgen über Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher erforderlich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (= Anfertigung nach Kundenspezifikation).



Häufig behaupten Verkäufer, das Widerrufsrecht sei ausgeschlossen, wenn die Ware erst auf Kundenwunsch bestellt werden müsse, weil sie nicht im aktuellen Sortiment des angefragten Verkäufers enthalten sei. In der Bestellung eines handelsüblichen Artikels durch den Verkäufer auf Kundenwunsch liegt jedoch gerade keine Anfertigung nach Kundenspezifikation.

§ 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Waren, die schnell verderben können.

§ 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB

Neu ab 13.06.2014 ist der ausdrückliche Aus-

schluss des Widerrufsrechts bei aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene versiegelten Sachen, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

§ 312g Abs. 2 Nr. 6 BGB

Ferner ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen bei der Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Die Regelung soll einem bei diesen Waren sonst leicht möglichen Missbrauch des Widerrufsrechts entgegenwirken, weil Audio- und Videoaufzeichnungen in aller Regel leicht kopiert werden können.



Es ist jedoch Sache des Unternehmers, für eine geeignete Versiegelung der Waren (z.B. verschweißte Folienhülle) zu sorgen. Verzichtet der Unternehmer auf eine Versiegelung, besteht das uneingeschränkte Widerrufsrecht.

§ 312g Abs. 2 Nr. 7 BGB

Bei der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

§ 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB

Eine weitere Ausnahme vom Widerrufsrecht sind Verträge, die in Form einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen werden.



Allerdings ist nur die klassische Form der Versteigerung gemeint, bei welcher Unternehmer und Verbraucher persönlich anwesend sind und der Vertrag erst durch den sog. "Zuschlag" zustande kommt. Deshalb sind z.B. die "Versteigerungen" auf der Handelsplattform eBay keine Versteigerungen in diesem Sinne. Für auf eBay geschlossene Verträge besteht das Widerrufsrecht, sofern dessen sonstige Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, uneingeschränkt.

Zu beachten ist, dass in den von § 312g Abs. 2 BGB genannten Fällen zwar das gesetzliche Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, der Unternehmer aber nicht gehindert wird, dem Verbraucher ein vertragliches Widerrufs- oder Rückgaberecht einzuräumen.

4. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien, treffen ihn besondere Pflichten, die in § 312i BGB geregelt sind. Er muss die Kommunikationsplattform so gestalten, dass der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Ferner hat er über die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen, zu informieren. Nach Vertragsschluss muss der Unternehmer

dem Verbraucher den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen (z.B. per E-Mail). Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen bei Vertragsabschluss so abrufbar sein, dass der Verbraucher sie in wiedergabefähiger Form speichern kann.

Gegenüber Verbrauchern treffen den Unternehmer zusätzlich weitergehende, in § 312j BGB geregelte Verpflichtungen. So muss er spätestens zu Beginn des Bestellvorgangs angeben, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Ferner ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass der Unternehmer die Bestellsituation so gestalten muss, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. Eine dazu verwendete Schaltfläche muss gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Andernfalls kommt ein Vertrag nicht zustande. Mit dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber jetzt das Problem irreführender Internetseiten zugunsten des Verbrauchers gelöst, auf denen nach dem äußeren Anschein kostenfreie Leistungen durch einen nur schwer erkennbaren, meist in kleiner Schrift und abseitig angebrachten Hinweis kostenpflichtig werden sollten.



5. Gesetzesauszüge

(Stand: 13. Juni 2014)

5.1. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 312 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 auf folgende Verträge anzuwenden:

1. notariell beurkundete Verträge
 - a) über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden,
 - b) die keine Verträge über Finanzdienstleistungen sind; für Verträge, für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die

- Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 und das Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 entfallen,
2. Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Grundstücken,
 3. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,
 4. Verträge über Reiseleistungen nach § 651a, wenn diese
 - a) im Fernabsatz geschlossen werden oder
 - b) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind,
 5. Verträge über die Beförderung von Personen,
 6. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme nach den §§ 481 bis 481b,
 7. Behandlungsverträge nach § 630a,
 8. Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
 9. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
 10. Verträge, die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,
 11. Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
 12. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende

Entgelt 40 Euro nicht überschreitet,
und

13. Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen.

(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. die Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge nach den §§ 312b und 312c,
2. § 312a Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § 312a Absatz 3 über die Wirksamkeit der Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet ist,
4. § 312a Absatz 4 über die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln,
5. § 312a Absatz 6,
6. § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht und
7. § 312g über das Widerrufsrecht.

(4) Auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur die in Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Bestimmungen anzuwenden. Die in Absatz 3 Nummer 1, 6 und 7 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der Mieter die Wohnung zuvor besichtigt hat.

(5) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen), die eine erst-

malige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinanderfolgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(6) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf Verträge über Versicherungen sowie auf Verträge über deren Vermittlung nur § 312a Absatz 3, 4 und 6 anzuwenden.

§ 312a Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen; Grenzen der Vereinbarung von Entgelten

(1) Ruft der Unternehmer oder eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher an, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anrufer zu Beginn des Gesprächs seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, für die er anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus Artikel 246 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat. Die Sätze 1 und 2 sind weder auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene

Verträge noch auf Fernabsatzverträge noch auf Verträge über Finanzdienstleistungen anzuwenden.

(3) Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.

(4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn

1. für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

(5) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ist unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Ist eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes ist berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat.

(6) Ist eine Vereinbarung nach den Absät-

zen 3 bis 5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder ist sie unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 312b Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(1) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge,

1. die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. für die der Verbraucher unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,
3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.

Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

(2) Geschäftsräume im Sinne des Absatzes 1 sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.

§ 312c Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und

der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

§ 312d Informationspflichten

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

§ 312e Verletzung von Informationspflichten über Kosten

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat.

§ 312f Abschriften und Bestätigungen

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher alsbald auf Papier zur Verfügung zu stellen

1. eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass ihre Identität erkennbar ist, oder
2. eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist.

Wenn der Verbraucher zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben nur enthalten, wenn der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen nicht bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.

(2) Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach

den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der Verbraucher vor Ausführung des Vertrags

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

(4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.

Fußnoten

§ 312g Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
2. Verträge zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
3. Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
4. Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
5. Verträge zur Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber frühestens 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen

- auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,
6. Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
 7. Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,
 8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten,
 9. vorbehaltlich des Satzes 2 Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,
 10. Verträge, die im Rahmen einer Vermarktungsform geschlossen werden, bei der der Unternehmer Verbrauchern, die persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist (öffentlich zugängliche Versteigerung),
 11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefor-

dert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden,

12. Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, und
13. notariell beurkundete Verträge; dies gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nur, wenn der Notar bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers aus § 312d Absatz 2 gewahrt sind.

Die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 9 gilt nicht für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

(3) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 506 bis 512 ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 305 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs ein Widerrufsrecht zusteht.

§ 312h Kündigung und Vollmacht zur Kündigung

Wird zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nach diesem Untertitel ein Dauerschuldverhältnis begründet, das ein zwischen dem Verbraucher und einem anderen Unternehmer bestehendes Dauerschuldverhältnis ersetzen soll, und wird anlässlich der Begründung des Dauerschuld-

verhältnisses von dem Verbraucher

1. die Kündigung des bestehenden Dauerschuldverhältnisses erklärt und der Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Übermittlung der Kündigung an den bisherigen Vertragspartner des Verbrauchers beauftragt oder
 2. der Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Erklärung der Kündigung gegenüber dem bisherigen Vertragspartner des Verbrauchers bevollmächtigt,
- bedarf die Kündigung des Verbrauchers oder die Vollmacht zur Kündigung der Textform.

§ 312i Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist

nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312j Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach § 312i Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzu-

wenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.

§ 312k Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Der Unternehmer trägt gegenüber dem Verbraucher die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Untertitel geregelten Informationspflichten.

...

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so be-

ginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

§ 356 Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer kann dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung auf der Webseite des Unternehmers auszufüllen und zu übermitteln. Macht der Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Unternehmer dem Verbraucher den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt

1. bei einem Verbrauchsgüterkauf,
 - a) der nicht unter die Buchstaben b bis d fällt, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat,
 - b) bei dem der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat,
 - c) bei dem die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat,
 - d) der auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von ihm be-

nannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat,

2. bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit Vertragsschluss.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt. Satz 2 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht abweichend von Satz 1, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der

Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und

2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

...

§ 357 Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.

(2) Der Unternehmer muss auch etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat.

(3) Für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und dem Verbraucher dadurch keine Kosten entstehen. (4) Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(5) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die empfangenen Waren zurückzusenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(6) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht unterrichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Un-

ternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(7) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(8) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen oder nicht begrenztem Volumen oder über die Lieferung von Fernwärme, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach Satz 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des

Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(9) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten.

5.2. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Art. 246 Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer,
3. den Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
4. gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer ver-

- pflichtet hat, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
5. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren und gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien,
 6. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
 7. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte, und
 8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden.

(3) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt.

Art. 246a Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

Art. 246a § 1 Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,
4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Ge-

- samtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
 7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
 8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
 9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
 10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,
 11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
 12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,

13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

Wird der Vertrag im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen, können anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die entsprechenden Angaben des Versteigerers zur Verfügung gestellt werden.

(2) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2,
2. gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, und
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Vo-

lumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme einen angemessenen Betrag nach § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7 bis 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.

Rechtliche Hinweise

Die hier zusammengetragenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der bei Drucklegung aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dennoch sind einzelne Fehler nicht ganz auszuschließen. Der *Deutsche Verbraucherschutzverein e.V.* übernimmt insofern keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die verwendeten Grafiken wurden der Webseite www.openclipart.org entnommen und standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unter der Creative Commons CC0 1.0 Lizenz.

Hat Ihnen diese Informationsbroschüre geholfen?

Gerne nehmen wir Ihre Kritik und Ihre Anregungen entgegen. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an:

info@deutscher-verbraucherschutzverein.de

Weitergehende Informationen zu Fernabsatzverträgen und zahlreiche, von uns erläuterte Fallbeispiele aus der Rechtsprechung finden Sie auf unseren Internetseiten. Selbstverständlich können Sie sich auch mit konkreten Problemen auf diesem Gebiet an uns wenden. Detaillierte Informationen zur Rechtsberatung durch unseren Verein finden Sie ebenfalls auf unseren Internetseiten.

Impressum

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
- Geschäftsstelle -
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam

Telefon: 0331 / 73042559
Telefax: 0331 / 73042560

www.deutscher-verbraucherschutzverein.de
info@deutscher-verbraucherschutzverein.de